

## Warum Mindestbeitrag zum Berufsbildungsverfahren im Baugewerbe?

---

### Hintergrund:

Die Ausbildungsbetriebe der deutschen Bauwirtschaft wenden jährlich ca. 600 Mio. € für die Berufsausbildung auf. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Etwa die Hälfte der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungskosten wird den Ausbildungsbetrieben durch die ULAK (SOKA-BAU) erstattet. Zur Finanzierung dieser Erstattungsleistungen wird ein lohnsummenabhängiger Beitrag erhoben; dieser beträgt im Kalenderjahr 2015: 2,1 % der Bruttolohnsumme.

Durch dieses umlagefinanzierte Berufsbildungsverfahren sollen alle Baubetriebe unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden oder nicht, in angemessener Weise an der Finanzierung der Berufsausbildung beteiligt werden.

Das gilt bisher aber nur lückenhaft. Deshalb wurde mit Wirkung vom 1. April 2015 ein Mindestbeitrag eingeführt. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2015: 450 € und im Kalenderjahr 2016: 900 €. Der Mindestbeitrag wird am 20. November eines jeden Jahres fällig. Der lohnsummenabhängige Beitrag wird aber darauf angerechnet.

### Für diesen Mindestbeitrag gibt es drei gute Gründe:

#### 1. Wir schaffen größere Beitragsgerechtigkeit

Bisher zahlen nur diejenigen Betriebe den Beitrag zum Berufsbildungsverfahren, die eigene gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigen. Alleinhandwerker bzw. Einmannbetriebe zahlen keinen Beitrag; Kleinstbetriebe mit geringer Arbeitnehmerzahl und geringer betrieblicher Bruttolohnsumme zahlen nur einen äußerst geringen Beitrag.

Auch diese Betriebsinhaber sind aber größtenteils einmal selbst in einem Baubetrieb ausgebildet worden und haben von der solidarischen Ausbildungsfinanzierung profitiert. Zudem können sie gut ausgebildete Fachkräfte einstellen, wenn der Betrieb erweitert wird. Wenn sie selbst einen Lehrling ausbilden, erhalten sie bisher sogar Erstattungsleistungen der ULAK (das sind bis zu 28.000 € bei einer dreijährigen Ausbildung), obwohl sie keinen Beitrag gezahlt haben. Das wurde von vielen Beitragszahlern als ungerecht empfunden.

Deshalb halten wir einen Mindestbeitrag für alle Baubetriebe für gerecht.

## **2. Wir verringern Wettbewerbsverzerrungen**

Alleinhandwerker, die keine Mindestlöhne einhalten und keine Sozialversicherungsbeiträge abführen müssen, haben dadurch erhebliche Wettbewerbsvorteile. Das führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Baubetrieben mit und ohne eigene Mitarbeiter. Diese Wettbewerbsverzerrungen wollen wir verringern.

Perspektivisch werden sich die zu erwartenden Mehreinnahmen der SOKA-BAU positiv auf den lohnsummenabhängigen Prozentbeitrag auswirken können.

## **3. Wir bekämpfen Scheinselbständigkeit**

In den letzten Jahren ist die Zahl der Einmannbetriebe im Bauhandwerk explosionsartig angestiegen. Eine wesentliche Ursache dafür liegt in dem Wegfall der Meisterpflicht, z. B. im Fliesenlegerhandwerk, durch die letzte Novelle der Handwerksordnung.

Viele Einmannbetriebe arbeiten aber tatsächlich nicht eigenständig und eigenverantwortlich, sondern sind faktisch wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer tätig.

Diese stark zunehmende Scheinselbständigkeit wollen wir im Rahmen einer Gesamtstrategie bekämpfen. Dazu gehört auch die Einführung eines Mindestbeitrages für das Berufsbildungsverfahren, der ab 1. April 2015 nicht nur, aber auch für Einmannbetriebe gilt.

### **Fazit:**

Der Mindestbeitrag gilt somit für alle Baubetriebe, nicht nur für Einmannbetriebe!

Damit verbinden wir die Aufforderung an alle Baubetriebe, Auszubildende einzustellen und die dafür bereitgestellten Mittel der SOKA-BAU für die Erstattung eines wesentlichen Teiles der Ausbildungskosten zu nutzen.